



Anlage 1

**Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren
durch geförderte Großtagespflegestellen
bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Köln
-Modell-**

513/1
513-14
IV/2



Inhalt:

1. Ausgangslage	Seite 3
2. Gesetzliche Grundlagen	Seite 3
3. Stadtteile mit besonderem Bedarf an Großtagespflegen	Seite 4
4. Ranking	Seite 5
5. Rahmenbedingungen und Standards für Großtagespflegen in Köln	Seite 5
6. Qualitätssicherung	Seite 6
7. Kooperationsvertrag und Förderung	Seite 6
8. Eckpunkte zur Regelung der Ausbaustrategie	Seite 7
9. Zeitschiene	Seite 8
10. Finanzielle Auswirkungen	Seite 8
Literaturverweise	Seite 10
Anlagen	Seite 11; 12

1. Ausgangslage

Auf Grund gestiegener Geburten reichen die vorhandenen Tagesbetreuungsplätze, trotz massiven Kitaausbaus nicht aus, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Zurzeit findet Kindertagespflege in Köln zu 72,21% im Haushalt der Tagespflegeperson, zu 11,32% in Großtagespflegen für die Betreuung von 9 Kindern, zu 12,06% in angemieteten Räumen als Tagespflegestelle mit 5 Kindern und zu 4,41% im Haushalt der Kindeseltern statt. Insgesamt 19,55% der Tagespflegepersonen sind pädagogische Fachkräfte nach den Personalvereinbarungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

Um kurzfristig, insbesondere im rechtsrheinischen Bereich, Entlastung in der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren zu erreichen, sollen durch die Stadt Köln geförderte Großtagespflegestellen (je max. 9 Kinder unter drei Jahren (U3)) geschaffen werden. Die Großtagespflegen sollen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Erfahrung von Kinderbetreuung in Köln angebunden sein und Tagespflegepersonen einstellen. Die Träger erhalten einen städtischen Mietzuschuss zur Kaltmiete bis max. 15,26 Euro pro Quadratmeter. Die kindbezogene Förderung nach § 23 SGB VIII entspricht den allgemeinen Fördersummen der Stadt Köln. Die städtischen Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen für Großtagespflege bilden die Umsetzungsgrundlage.

Positive Erfahrungen für die Betreuung in Form von Großtagespflege haben u.a. die Städte Hagen, Münster und Düsseldorf gemacht. Auch in der Stadt Köln ist die Nachfrage seitens der Eltern an dem Angebot der Betreuungsform Großtagespflege immens hoch. Einerseits bietet die Großtagespflege als Alleinstellungsmerkmal die kleine Gruppe mit enger Bindung an eine Bezugsperson in einem familienähnlichen Betreuungssetting, andererseits ist sie durch ihre Form „öffentlicher“ als eine Tagespflegestelle in dem privaten Haushalt von Tagespflegepersonen. Positiv wird durch die Eltern bewertet, dass hier mindestens 2 Tagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen arbeiten und die Vertretung durchwegs gut mit einer zusätzlichen Kraft geregelt ist. Eine Kooperation zwischen der Großtagespflege und einer Kindertageseinrichtung des Trägers hinsichtlich eines weichen Übergangs der Kinder in eine Kindertagesstätte ist erwünscht.

Das Modell wird zunächst auf 5 Jahre je Maßnahme angelegt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot neben der institutionellen Betreuung und unterliegt dem gleichen Bildungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen (§§ 22 ff SGB VIII). Kindertagespflege unterliegt der Erlaubnispflicht, analog der Kindertageseinrichtungen (§ 43 SGB VIII).

Landesrechtsvorbehalt räumt die Form der Großtagespflege als Möglichkeit, neben der häuslichen Tagespflege, der Tagespflege im Haushalt der Kindeseltern und in sogenannten anderen Räumen ein. Der Landesgesetzgeber beschreibt in § 4 Abs. 2 KiBiz die Großtagespflege folgendermaßen:

„Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines einzelnen Kindes zu einer bestimmten Ta-

gespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen zehn oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung“.

Durch die KiBiz- Revision wurde festgelegt, dass Voraussetzung und Grundlage für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege die pädagogische und vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson ist. Die Kindertagespflege kann somit nicht auf andere Personen delegiert werden, sie ist eine höchstpersönlich zu erbringende Leistung.

3. Stadtteile mit besonderem Bedarf an Großtagespflegen

Im Juni 2017 beträgt das Angebot an Betreuungsplätzen über die Kindertagespflege 3.381 Plätze. Hiervon werden 676 Plätze im Rahmen von 73 Großtagespflegen in 32 Stadtteilen angeboten. Auffällig ist, dass 64 der 73 Großtagespflegen linksrheinisch in den Stadtbezirken 1 bis 5 angeboten werden. Insbesondere in den Stadtteilen der Bezirke Innenstadt (20 Großtagespflegen) und Lindenthal (16 Großtagespflegen) ist die Großtagespflege zu einem gefragten Angebot geworden. Auffällig ist aber auch, dass in den Stadtteilen der rechtsrheinischen Bezirke sowie Chorweiler das Angebot ausbaufähig ist. Problematisch ist zudem, dass die Anzahl der Kinder U3 in Köln massiv ansteigt, so dass es Stadtteile gibt, in denen die Ü3-Versorgung gut ist, während gleichzeitig ein hoher Ausbaubedarf an Plätzen U3 besteht. Es würde schwierig werden, diesen hohen Ausbaubedarf an Plätzen U3 in bestehenden oder neuen Kitas zu decken.

Zielsetzung ist daher, das Angebot der Großtagespflege in den Stadtteilen auszubauen:

- die bislang über keine Angebote im Rahmen Großtagespflege verfügen.
- in denen aktuell ein hoher Ausbaubedarf an Plätzen U3 bei gleichzeitig guter Versorgung Ü3 besteht – hier wird ein kurzfristig höheres Angebot für die Kinder U3 benötigt
- in denen insgesamt ein hoher Ausbaubedarf an Betreuungsplätzen besteht, der nach aktuellem Planungstand voraussichtlich nicht über bereits gesichert neue Kitaprojekte bis zu den Jahren 2020 bzw. 2025 gedeckt werden kann.

Zur Entscheidung, in welchen Stadtteilen auf Grundlage dieser Zielsetzungen ein verstärktes Augenmerk auf die Einrichtung von Großtagespflegen gelegt werden sollte, wurde folgendes Berechnungssystem zugrunde gelegt:

Es wurden Rangplätze für folgende Indikatoren auf Stadtteilebene ermittelt, die dann mit der in Klammern genannten Gewichtung in die Summierung der Rangplätze eingingen:

1. Ausbaubedarf U3 im Kindergartenjahr 2017/18 (Gewichtung 20%)

Hiermit soll dem Ausbaubedarf U3 (aktueller Bedarf an Plätzen in absoluten Zahlen), der teilweise über die Großtagespflege gedeckt werden kann, in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Da der Bedarf U3 aber auch im Ausbaubedarf gesamt 2017/18 miterfasst ist, wird ein Gewichtungsfaktor von nur 20% zugrunde gelegt.

2. Ausbaubedarf gesamt im Kindergartenjahr 2017/18 (30%)
Mit der Großtagespflege kann der aktuelle Ausbaubedarf kurzfristig gedeckt werden. Berücksichtigt wurde der aktuelle Bedarf an Gruppen in absoluten Zahlen. Daher wurde hier der hohe Gewichtungsfaktor 30% zugrunde gelegt.
3. Ausbaubedarf im Jahr 2020 (20%)
Der Ausbaubedarf wurde mit dem geringeren Faktor von 20% gewichtet, da für die Großtagespflege der kurzfristige Zeithorizont relevanter ist. Die Berechnungsgrundlage fußt auf den prognostizierten absoluten Gruppenbedarfen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und aller aktuell geplanten Kita- bauprojekten.
4. Ausbaubedarf im Jahr 2025 (10%)
Da hier der Zeithorizont noch weiter ist, wurde dieser Ausbaubedarf nur mit 10% gewichtet. Die Berechnungsgrundlage fußt wie bei Indikator 3 auf den prognostizierten absoluten Gruppenbedarfen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und aller aktuell geplanten Kitabauprojekten.
5. Aktuelles Angebot Großtagespflege (20%)
Für die Berechnung der Rangplätze wurde das aktuelle Angebot der Großtagespflege im Verhältnis zur Anzahl der Kinder U3 in dem jeweiligen Stadtteil berechnet. Das Ergebnis fließt mit einer Gewichtung von 20% ein.

Die Rangplätze der einzelnen Indikatoren wurden gewichtet summiert, im Anschluss wurden aus der Summe die endgültigen Rangplätze ermittelt.

4. Ranking

Somit ergibt sich folgendes Ranking der 30 Stadtteile, die mit dem Angebot Großtagespflege besonders gefördert werden sollen:

Stadtteil	Rang	Stadtteil	Rang
803 / Vingst	1	307 / Weiden	16
801 / Humboldt/Gremberg	2	208 / Rodenkirchen	17
805 / Ostheim	3	604 / Heimersdorf	18
908 / Stammheim	4	304 / Braunsfeld	19
507 / Bilderstöckchen	5	809 / Neubrück	20
901 / Mülheim	6	903 / Buchheim	21
402 / Neuehrenfeld	7	607 / Esch/Auweiler	22
504 / Niehl	8	301 / Klettenberg	23
802 / Kalk	9	804 / Höhenberg	24
609 / Chorweiler	10	904 / Holweide	25
707 / Urbach	11	806 / Merheim	26
606 / Pesch	12	309 / Widdersdorf	27
302 / Sülz	13	212 / Immendorf	28
716 / Finkenberg	14	405 / Bocklemünd/Mengenich	29
808 / Rath/Heumar	15	205 / Zollstock	30

18 der 30 Stadtteile sind in den Bezirken 6-9 verortet und somit genau in den Bezirken, in denen Großtagespflege bislang unterrepräsentiert ist. Ebenfalls enthalten sind 19 Stadtteile, in denen keine Großtagespflege angeboten wird. Zu beachten ist, dass hier eine große Schnittmenge existiert, aber keine Deckungsgleichheit gegeben ist.

5. Rahmenbedingungen für Großtagespflegen in Köln

In den, als Anlage beigefügten, Rahmenbedingungen für Großtagespflegen in Köln werden fachliche Standards, Vorgehensweisen und rechtliche Hintergründe dargestellt. Diese Rahmenbedingungen geben wichtige Informationen zur Umsetzung und Regulierung der Großtagespflege, auch für Arbeitgeber von angestellten Tagespflegepersonen. Hier sind besonders die rechtlichen Aspekte in Bezug auf Zuständigkeiten (Arbeitgeber – Jugendamt), als auch die maßgeblichen Voraussetzungen für die Arbeitnehmer*Innen (höchstpersönlich zu erbringende Leistung, Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege in Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung, pädagogische und vertragliche Zuordnung der Kinder etc.) dargestellt. Die Broschüre gibt Hinweise auf das gewünschte Raumprogramm und dient so zur ersten Information. Arbeitgeber, als auch Tagespflegepersonen, die ein Anstellungsverhältnis suchen, werden vorab intensiv durch die Fachdienststelle Kindertagespflege zur Thematik beraten.

6. Qualitätssicherung

Um ein hohes Maß an Qualität in dieser Betreuungsform zu garantieren und eine langfristige und verlässliche Betreuung für Kinder unter 3 Jahren zu bieten, sollen nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Erfahrung mit der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Köln haben, in dieses Modell involviert werden. Ein entsprechendes Konzept, das die Qualitätsstandards darlegt und die Finanzierbarkeit belegt, wird durch den Träger vorgelegt.

Die Vermittlung von Kindern in die Tagespflegestelle erfolgt durch die Kontaktstelle Kindertagespflege Köln. Der Auftrag der Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen in ihrer Tätigkeit gemäß § 23 SGB VIII wird durch die Fachdienststelle Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie erfüllt.

7. Kooperationsvertrag und Förderung

Die Träger müssen sicherstellen, dass die angestellten Tagespflegepersonen ein angemessenes Gehalt erhalten. Die Mitarbeiter*Innen treten per Abtretungserklärung die Geldleistung an den Träger ab, so dass die Fördersumme zzgl. der Arbeitnehmeranteile zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung direkt dem freien Träger ausgezahlt werden können. Förderfähig sind nur Großtagespflegen in den Stadtteilen, die in der unter Punkt 4. dargestellten Rankingliste aufgeführt sind.

Fördermodell 1:

Die Stadt Köln fördert Tagespflegepersonen in angemieteten Räumen mit 6,00 Euro pro Kind und Betreuungsstunde, zzgl. die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversorgung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Der Träger erhält einen Mietkostenzuschuss zur Kaltmiete von maximal 15,26 Euro pro Quadratmeter (analog Kinderbildungsgesetz Mietzuschuss freie Träger von Kindertageseinrichtungen).

Die Förderung nach § 23 SGB VIII schließt Zuzahlungen durch die Eltern an die Tagespflegeperson (hier auch Träger) aus. Tagespflegepersonen können investive Mittel des Landes für bauliche Maßnahmen und Ausstattung der Räumlichkeiten für neue Plätze beantragen. Die Regulierung erfolgt in persönlichem Antrag und Abtretung an den Arbeitgeber. Die Höchstfördersätze für bauliche Maßnahmen liegen bei maximal 8.500 Euro pro neuen Platz, für die Ausstattung werden maximal 3.500 Euro pro neuen Platz ausgeschüttet. 10% der Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Der Eigenanteil von 10%, maximal jedoch 10.800,00 Euro werden durch die Stadt übernommen.

Alternativ Fördermodell 2 – analog Vorschlag KölnKitas:

Für den Aufbau sollte bei dem anstellenden Träger eine Fachberatungsstelle (S15/S17) und eine Verwaltungskraftstelle (E4/E5) geschaffen werden.

Notwendige Vorarbeiten (Immobilien suche, Verhandlungsgespräche, Begehungen mit dem Jugendamt, Nutzungsänderungen, Antragverfahren, etc.) und die fachliche Begleitung könnten mit den beiden Stellen in einer entsprechenden Qualität angeboten werden. Die Tagespflegepersonen werden bei dem Träger, der die Fachberatung stellt, angestellt und nach Tarif (SueD) bezahlt.

Die Großtagespflege sollte möglichst mit einer ausgebildeten Fachkraft (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in oder mindestens Kinderpfleger/in) und 1 ½ Kindertagespflegepersonen besetzt werden, damit der Bildungs- und Erziehungsauftrag (z.B. Bildungsdokumentation) in gleicher bzw. ähnlicher Qualität einer Kindertageseinrichtung umgesetzt werden könnte.

Anmerkung:

Für dieses Modell sollten die Fallzahlen für Fachberatung und die Gehaltseingruppierung mit denen der Fachberatungen des Jugendamtes gleichgesetzt werden.

8. Eckpunkte zur Regelung der Ausbaustrategie

Angesprochen in diesem Modellprojekt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in Köln Erfahrung in der Betreuung von Kindern vorweisen können. Die Suche nach geeigneten Immobilien gemäß den Rahmenbedingungen zum Raumprogramm für Großtagespflegen in Köln, das Einholen einer Baugenehmigung sowie die Bau- und Aufbauphase erfolgt über die anstellenden Träger. Die Fachdienststelle Kindertagespflege des Jugendamtes, sowie die Kontaktstelle Kindertagespflege unterstützen die Träger bei der Suche nach geeigneten und qualifizierten Tagespflegepersonen.

Die Träger stellen durch ein Trägerkonzept sicher, dass die pädagogische und vertragliche Zuordnung der Tagespflegeperson zum einzelnen Kind in den Betreuungsverträgen sichergestellt ist. Der Dienstplan muss dermaßen gestaltet sein, dass Schichtdienst erfolgt (höchstpersönlich zu erbringende Leistung).

Die fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII erfolgt über die Fachdienststelle Kindertagespflege des Jugendamtes, die Koordination der Großtagespflege über die Träger. Zur Abklärung der Zuständigkeiten bedarf es enger Absprachen und Kooperation zwischen Jugendamt, Träger und Kontaktstelle Kindertagespflege. Diese ist festzuschreiben. Die Finanzierung des Modellprojek-

tes erfolgt über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im üblichen Verfahren für Kindertagespflege.

Gefördert werden nur **neue** Tagespflegeplätze. Die Kontaktstelle Kindertagespflege wird gezielt mit der Akquise neuer Tagespflegepersonen unterstützen. Die Vertretung von Ausfallzeiten wird analog der bestehenden Vertretungsmodelle über die Kontaktstelle Kindertagespflege unterstützt und reguliert.

Eine Kooperation zwischen Großtagespflegestelle und ggfs. im Umkreis angesiedelten Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren des Trägers ist erwünscht. Die Kooperation könnte sich in Form von gemeinsamen Fortbildungen, Festen oder der Nutzung von Mehrzweckraum und Außengelände durch die Großtagespflege gestalten. Hierdurch könnte der Übergang von Kindern der Großtagespflege in die Kita weich gestaltet werden.

Grundlage für den Erhalt der Förderung bildet der Kooperationsvertrag.

9. Zeitschiene

Beginn des Modellprojektes ist der 01.01.2018. Über dieses Modellprojekt sollen zunächst 30 Großtagespflegen mit insgesamt 270 neuen Plätzen entstehen. Um den Trägern Sicherheit in der Umsetzung zu geben, wird jede einzelne Maßnahme zunächst auf 5 Jahre befristet. Dieser Zeitraum wird analog der Bindungsfrist für investive Mittel zur Förderung des Ausbaus von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren festgelegt. Die Maßnahmen sind gebunden an die, im Ranking vorgegebenen Stadtteile. Ausnahmen müssen mit dem Dezernat für Bildung, Jugend und Sport – Jugendhilfeplanung - vorab geklärt werden.

10. Finanzielle Auswirkungen

In der Anlage werden zwei Berechnungsmodelle zur Entscheidung angeführt.

Modell 1 bezieht sich auf die Förderung der Großtagespflege mit der im Ratsbeschluss festgelegten Fördersumme. Eine Unterscheidung nach Qualifikationsstand der einzelnen Tagespflegepersonen wurde nicht vorgenommen, da jede Tagespflegeperson die gleichen Kompetenzen und Fähigkeiten mitbringen muss, sowie alle die gleichen Arbeitsinhalte haben. Der Träger erhält zusätzlich neu anteilige Fachberaterstunden. Diese wurden analog der Eingruppierung und der Fallzahlen der Fachberatungen der Fachdienststelle Kindertagespflege des Jugendamtes festgelegt. Weiterhin werden der Trägeranteil für die investive Förderung, der Mietzuschuss und ein 12 prozentiger Overhead eingeplant.

Die Berechnung für 30 Großtagespflegen unter diesen Voraussetzungen beläuft sich auf **3.156.926,45 Euro**. Dies ist zu der normalen Förderung laut Ratsbeschluss eine zusätzliche Leistung von 56.368,44 Euro pro Großtagespflege.

Die Berechnung **Modell 2** richtet sich an den, von dem Träger eingereichten Berechnungsgrundsätzen aus. Hier werden, wie im Kitabereich Strukturen aufgebaut, die zwischen den einzelnen Berufen unterscheiden. Dies entspricht jedoch keinem Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege, da diese Struktur in der Kindertagespflege nicht vorgesehen ist. Weiterhin sind hier ebenfalls 12 Prozent Overhead, Fachberateranteile, Verwaltungskraftanteile, sowie Mietzuschuss und Betriebskosten aufgeführt. Das Modell beinhaltet die Gefahr, dass Fachpersonal aus Kitas abwandern könnte. In der Großtagespflege ist der Erzieher – Kind- Schlüssel bei gleicher Bezahlung um ein Vielfaches günstiger.



Bei Berechnung für 30 Großtagespflegen unter dieser Berechnungsprämisse beläuft sich die Fördersumme auf **3.934.896,16 Euro**.

Dies ist zu der normalen Förderung laut Ratsbeschluss eine zusätzliche Leistung von 74.794,77 Euro pro Großtagespflege.

Die Fachdienststelle empfiehlt die Umsetzung des Modells 1. Hier werden die originären Strukturen der Kindertagespflege umgesetzt, die Förderhöhe verändert sich von den bestehenden Großtagespflegen mit selbständigen Tagespflegepersonen im Zusammenschluss nur in Bezug auf die dargestellten Neuerungen. Es besteht eine klare Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung. Werden die Mitarbeiter*innen nach Ausbildungsstatus eingruppiert, entspricht dies dem Gefüge einer Kindertageseinrichtung und bedarf einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Da diese in der Kindertagespflege jedoch nicht vorliegt, wird im Umkehrschluss eine Betreuung angeboten, für die keine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Den Trägern ist es überlassen, ob sie in dieser Konstellation Tagespflegepersonen suchen, die eine pädagogische Ausbildung mitbringen.



Verweise:

„Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein – Westfalen“; Stand 15. April 2017

„Qualität für alle“; S. Viernickel u.a.

„Drucksache 16/128; Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BSG-JH)“ Landtag Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2012

Schaffung neuer Plätze u3 in Großtagespflege – Stadt Münster

Anlagen:

Modell 1:					Monat	Jahr	Fördersumme
Förderung lt. Ratsbeschluss:							
9 Kinder * 40 Stunden * 3,27 € Förderleistung * 4,333 Wochen					5.100,81 €	61.209,69 €	61.209,69 €
9 Kinder * 40 Stunden * 1,73€ Betriebskosten * 4,333 Wochen					2.698,59 €	32.383,11 €	32.383,11 €
9 Kinder*40 Stunden*0,50€ durchschnittliche Sozialabgaben*4,333 Wochen					779,94 €	9.359,28 €	9.359,28 €
kindbezogene Förderung gesamt:						102.952,08 €	102.952,08 €
Neu:							
15,26€ Mietkostenzuschuss max. 100qm					1.526,00 €	18.312,00 €	18.312,00 €
antellig Fachberatung:							
S12 TVöD lt. durchschn. PKSt Stadt Köln						65.500,00 €	3.484,60 €
zzgl. Trägeranteil Investive Mittel						10.800,00 €	10.800,00 €
Overhead- incl. Verwaltung 12%						16.265,84 €	16.265,84 €
Summe neu:							48.862,44 €
gesamt (kindbezogene Förderung plus neue Anteile):							151.814,52 €
Einnahmen pro Platz jährlich gem. Belastungsausgleichsgesetz - JH :							
Elternteilbeiträge							870,12 €
KiBizpauschale							786,00 €
BAG - JH Förderung pro Platz Kindertagespflege U3							3.519,84 €
Summe Einnahmen pro Platz/jährlich							5.175,96 €
Einnahmen 9 Plätze jährlich							46.583,64 €
 einzustellende Mittel pro GTP jährlich (Gesamtkosten - Einnahmen):							105.230,88 €
Differenz zu bestehender Förderung lt. Ratsbeschluss:							
kindbezogenen Förderung minus Einnahmen (bisherige Förderung Angestelltenverhältnis)							56.368,44 €
kindbezogene Förderung plus neue Anteile minus Einnahmen (neue Förderung)							105.230,88 €
Summe Differenz je Großtagespflege							48.862,44 €
Gesamtkosten für 30 Großtagespflegen Modell 1 (105.230,88€ x 30)							3.156.926,45 €

Modell 2:								
Berechnungsgrundlage KölnKitas mit Veränderung Eingruppierung Fachberatung								
1 Erzieherin S 8a (3): 3028,90€ * 13 + 30%								51.188,41 €
1,5 TPP S 2 (3): 2.299,13 * 1,5 * 13 + 30%								58.282,95 €
<u>Zwischensumme Personal:</u>								109.471,36 €
Fachberatung Träger anteilig				Betreuung von 2,5 TPP = 5,32 % FB nach Fallzahl 1:47				
S12 (3): 3529,13€ * 13 = 45.878,69 + 30%				Betreuung von 2,5 TPP = 5,32 % FB nach Fallzahl 1:47		59.642,30 €	pro GTP	3.172,97 €
Verwaltungsangestellte								
E4 (3): 2.511,69€ * 13 = 32.651,97€ + 30%				Betreuung von 2,5 TPP = 5,32 % FB nach Fallzahl 1:47		42.447,56 €	pro GTP	2.258,21 €
<u>Summe Fachberatung S12 und Verwaltungsangestellte:</u>								5.431,18 €
weitere Kosten:								
Übernahme Trägeranteil investive Mittel								10.800,00 €
Betriebskosten				Durchschnitt lt. Meldung KölnKitas				33.000,00 €
Zwischensumme Personal, Fachberatung, Verwaltungsangestellte, Trägeranteil, Betriebskosten:								158.702,54 €
Overhead 12%								19.044,30 €
Summe (Personal, Fachberatung, Verwaltungskraft, Trägeranteil, Betriebskosten, Overhead):								177.746,85 €
Einnahmen pro Platz jährlich gem. Belastungsausgleichsgesetz - JH:								
Elternbeiträge				geschätzter Durchschnitt lt. BAG - JH				870,12 €
KiBizpauschale								786,00 €
BAG - JH				Förderung pro Platz Kindertagespflege U3				3.519,84 €
Summe Einnahmen pro Platz/jährlich								5.175,96 €
Einnahmen 9 Plätze jährlich								46.583,64 €
einzustellende Mittel pro GTP jährlich (Gesamtkosten - Einnahmen):								131.163,21 €
Summe Differenz je Großtagespflege lt. Ratsbeschluss (siehe Modell 1 Kindbez. Förderung minus Einnahmen = 56.368,44 €)								74.794,77 €
Gesamtkosten 30 Großtagespflegen Modell 2 (131.163,21€ x 30)								3.934.896,16 €